















wendungen einheitlich ausgeübt werden. Der **Steuersatz** beträgt **30 %** plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Diese Option ist generell und separat für die eigenen Angestellten und fremden Geschäftspartner möglich, während die Pauschalierung von 25 % durch die Übernahme der Lohnsteuer nur für spezielle Sachzuwendungen und auch nur in Fällen der Zuwendung an die eigene Belegschaft erlaubt ist.

Da die pauschal besteuerten Sachzuwendungen bei der Ermittlung der Einkünfte des Empfängers komplett außer Ansatz bleiben, kann dieser die Incentives unbeschwert genießen, und auch sein übriges Einkommen bleibt von einer höheren Progression bei teureren Zuwendungen verschont.

## 7 Einladung in VIP-Logen, Business-Seats und Hospitality-Leistungen

Manch ein Unternehmer überlässt Eintrittskarten für VIP-Logen als Incentives, die nicht nur zum Besuch einer sportlichen Veranstaltung berechtigen, sondern auch die Möglichkeit der Bewirtung von Geschäftsfreunden und Arbeitnehmern in der sportfreien Zeit beinhalten. Regelmäßig wird dies in einem **Gesamtpaket** vereinbart und ein Gesamtbetrag in Rechnung gestellt.

- Handelt es sich um **Sachzuwendungen aus betrieblichem Anlass**, sind die im vertraglich abgeschlossenen Gesamtpaket enthaltenen zusätzlichen Aufwendungen neben den Eintrittskarten, Bewirtung und Raumkosten grundsätzlich als Betriebsausgaben abziehbar. Macht der Unternehmer glaubhaft, dass auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung Räumlichkeiten in der Sportstätte für betriebliche Veranstaltungen außerhalb der Tage, an denen Sportereignisse stattfinden, genutzt werden, stellen die auf diese Raumnutzung entfallenden Aufwendungen ebenfalls abziehbare Betriebsausgaben dar.
- Erhalten Geschäftsfreunde unentgeltlich Eintrittskarten, um **geschäftliche Kontakte anzubahnen** oder **sich geschäftsfördernd präsentieren** zu können, handelt es sich um beschränkt abzugsfähige Geschenke.
- Gibt es die Einladung hingegen als **Gegenleistung** für eine bestimmte, eng damit zusammenhängende Leistung des Geschäftsfreunds, sind die Aufwendungen grundsätzlich unbeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar. Dies wird dann wie eine übliche Bezahlung behandelt.
- Die **Bewirtung** von Geschäftsfreunden aus geschäftlichem Anlass ist nur beschränkt abziehbar.

Aus Vereinfachungsgründen dürfen **betrieblich veranlasste Aufwendungen** bei einem Gesamtpaket (Werbeleistungen, Bewirtung, Eintrittskarten usw.) pauschal in drei Bereiche **aufgeteilt** werden:

- **40 %** des Gesamtbetrags für **Werbeaufwand**. Dieser ist in vollem Umfang als Betriebsausgabe abziehbar.
- **30 %** des Gesamtbetrags für die **Bewirtung**. Dieser Anteil ist zu 70 % als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.
- **30 %** des Gesamtbetrags für **Geschenke**. Geschenke an Geschäftsfreunde übersteigen regelmäßig den Betrag von 35 € pro Empfänger und Wirtschaftsjahr und sind nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Soweit die Präsente auf eigene Arbeitnehmer entfallen, können sie in voller Höhe als Betriebsausgabe angezogen werden. Wird bei einem gemischten Teilnehmerkreis keine andere Zuordnung nachgewiesen, geht die Finanzverwaltung davon aus, dass die Aufwendungen je zur Hälfte auf Geschäftsfreunde und auf eigene Arbeitnehmer entfallen.

Einer Einladung in VIP-Logen von Unternehmern kommen Eintrittsberechtigungen für Business-Seats gleich. In einem Preis für derartige Seats sind regelmäßig die Eintrittsberechtigung, das Rahmenprogramm und die Bewirtung enthalten. Die Finanzverwaltung teilt hier die Kosten im Verhältnis 50 % für Bewirtung (70 % steuerlich abzugsfähig) und 50 % für Geschenke auf.

Zu den sogenannten Hospitality-Leistungen zählen neben bevorzugten Eintrittsberechtigungen und Sitzplätzen auch das Catering, Parkmöglichkeiten, persönliche Betreuung, Erinnerungspräsente und Entertainment-Programme. Hier teilt die Finanzverwaltung den Gesamtpreis auf in 30 % für Bewirtung (maximal 1.000 € pro Veranstaltung und Teilnehmer); der Rest entfällt auf regelmäßig nicht abzugsfähige Geschenke.

## 8 Veranstaltung von Golfturnieren

Veranstaltet der Unternehmer ein Golfturnier insbesondere, um das Interesse von potentiellen Käufern zu wecken, oder soll der Dialog mit dieser Klientel aufgebaut und gefördert werden, handelt es sich um **nicht abzugsfähige Betriebsausgaben**. Das gesetzliche Abzugsverbot gilt für Aufwendungen zu Zwecken der **sportlichen Betätigung**, der **Unterhaltung von Geschäftsfreunden**, der **Freizeitgestaltung** oder der **Repräsentation**.

Hierbei übernimmt der Unternehmer als Veranstalter die Auswahl und Einladung der Teilnehmer, die Platzbuchung und die Platzgebühren, die Warenpräsentation vor Ort, die Kosten für kleinere Geschenke und die Bewirtung. Hinzu kommen hochwertige Sachpreise und die Kosten für die Platzausstattung.

Das Abzugsverbot gilt auch dann, wenn der Unternehmer geltend macht, die Aufwendungen für den veranstalteten Golfevent dienen dazu, betriebliche Ziele zu erreichen. Obwohl die zuwendenden Unternehmer in



der Regel nicht selbst aktiv Golf spielen, sind die Regeln für die sportliche Betätigung anwendbar. Denn die Finanzbeamten sollen nicht im Einzelnen prüfen müssen, ob bei einer solchen Veranstaltung tatsächlich die Anbahnung und Förderung von Geschäftsabschlüssen im Vordergrund steht oder doch die Befriedigung einer Neigung des Unternehmers.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BFH sind die Aufwendungen für die Durchführung eines Golfturniers einschließlich der Aufwendungen für die Bewertung der Turnierteilnehmer und Dritter im Rahmen einer an das Turnier anschließenden Abendveranstaltung sogar dann den steuerlich nicht abziehbaren Betriebsausgaben zuzuordnen, wenn beide Veranstaltungen auch dem Zweck dienen, Spenden für die Finanzierung einer Wohltätigkeitsveranstaltung zu generieren. Der Gesetzgeber sieht in derartigen Aufwendungen offenbar Ausgaben, die ihrer Art nach als „überflüssige und unangemessene Repräsentation“ anzusehen sind und die „im Interesse der Steuergerechtigkeit und des sozialen Friedens“ als Aufwand zu bewerten sind, der „nicht länger durch den Abzug vom steuerpflichtigen Gewinn auf die Allgemeinheit abgewälzt werden dürfe (so die ursprüngliche Gesetzesbegründung).

Auch wenn aus Sicht des Bürgers diese Einstellung des Gesetzgebers teilweise kritisch zu sehen ist, ist hier eine Tendenz des Staates erkennbar, den steuerlichen Abzug von Aufwendungen, die den Freizeitbereich über das Angemessene hinaus tangiert, auszuschließen.

## 9 Aufmerksamkeit oder versuchte Bestechung?

Zwar gehören Geschenke an Geschäftspartner, Lieferanten und Kunden in vielen Unternehmen besonders in der Vorweihnachtszeit zum guten Ton – man bedankt sich eben für die Zusammenarbeit und wünscht zum Jahreswechsel alles Gute. Mit solch einer Geste kann der Absender bei seinem Verhältnis zum Beschenkten aber durchaus die **fließende Grenze von der Aufmerksamkeit zur versuchten Bestechung** überschreiten. Denn es gibt keine gesetzlichen Wertgrenzen, die anzeigen, ab wann ein Geschenk als Bestechung gilt.

Wegen Bestechung im engeren Sinne macht sich strafbar, wer einem Amtsträger (z.B. einem Außenprüfer des Finanzamts) einen Vorteil als Gegenleistung anbietet, verspricht oder gewährt und dafür eine Diensthandlung erhält oder gerade nicht erhält. Dasselbe gilt gegenüber Richtern, wenn diese zu einer Verletzung ihrer richterlichen Pflichten veranlasst werden.

Darüber hinaus macht sich wegen Bestechlichkeit und Bestechung strafbar, wer im geschäftlichen Verkehr unter Privatleuten z.B. als Angestellter oder Beauftragter eines Unternehmens beispielsweise einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert,

dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen einen anderen in unlauterer Weise bevorzuge. Dasselbe gilt für denjenigen, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten anbietet. Die Bestechlichkeit gilt damit nicht nur gegenüber Amtsträgern, sondern auch gegenüber Partnern im Geschäftsverkehr.

Auch die steuerliche Wertgrenze von 35 € ist kein verlässlicher Gradmesser. Wird zum Beispiel eine Flasche Wein zu 30 € kurz vor einer anstehenden Auftragsvergabe verschenkt, kann dies bereits als versuchte Bestechung interpretiert werden und fällt dann in den Bereich der Strafbarkeit. Hier ist also ein besonderes Fingerspitzengefühl erforderlich.

### Hinweis

Verdächtig sind solche Präsente insbesondere, wenn sie nur an die für das Projekt verantwortlichen Leiter, nicht aber an die gesamte Abteilung gehen.

Zwar sind Geldgeschenke aus der Mode gekommen, an ihre Stelle sind aber exklusive Eintrittskarten oder Incentive-Reisen getreten. Diese teuren Sachzuwendungen erreichen schnell Größenordnungen, die durchaus als Versuch einer Vorteilsnahme ausgelegt werden können.

Da also sowohl kleine als auch kostspielige Aufmerksamkeiten zum Nachteil beider Seiten interpretiert werden können, sollten **Arbeitsverträge klare Vorgaben** enthalten. Ratsam ist beispielsweise ein Passus, nach dem Geschenke generell abzulehnen sind. Dies verhindert zudem, dass nach der Annahme des ersten Geschenks die sozialen Konventionen verlangen, dass immer weitere Präsente folgen müssen.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Juni 2016

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.